

Satzung
zur Änderung der

Satzung
über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Abwasserentgeltsatzung -
(AES)
vom 17.04.2001

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 139), i. d. F. vom 25. Februar 2025 (GVBl. S. 62) in seiner Sitzung vom 29. September 2026 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Abwasserentgeltsatzung - vom 17.04.2001, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 Beitragsmaßstab Niederschlagswasser erhält folgende Fassung:

Ist die auf Grund des Entwässerungsantrages genehmigte (§§ 18 und 19 AllgE) oder die tatsächlich versiegelte (bebaute und befestigte) Fläche größer als die mit der GRZ bzw. dem AFB nach den Abs. 2 und 3 vervielfachte Grundstücksfläche, erfolgt eine Erhöhung um den Faktor 0,1 oder um ein Mehrfaches davon in solcher Höhe, dass die mit der erhöhten GRZ bzw. dem erhöhten AFB vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte oder genehmigte Fläche.

- a) Als versiegelte Flächen gelten grundsätzlich alle Flächen, auf denen das Niederschlagswasser fließt bzw. fließen kann und nicht an Ort und Stelle des Anfalls versickert beziehungsweise versickern kann. Flächen, die z. B. mit Öko-Pflaster, Rasengittersteinen u. ä. belegt sind, können nur dann als unversiegelte Flächen anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 AllgE erfüllt sind.

- b) Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. November 2026 in Kraft. Sie setzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 17. April 2001 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den

STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister